

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft, München

und der Geschäftsführung der

AZ-Argos 3 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH,

München

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft

– im folgenden „Allianz AG“ –

und der AZ-Argos 3 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

– im folgenden „AZ-Argos 3“ –

vom 30. August 2002

I. Einleitung

Allianz AG und AZ-Argos 3 haben am 30. August 2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die AZ-Argos 3 die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der AZ-Argos 3.

Die Gesellschafterversammlung der AZ-Argos 3 hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 17. Oktober 2002 in notarieller Form zugestimmt.

Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Allianz AG am 29. April 2003 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt.

Da eine Ergebnisabführung mit Rückwirkung ab 22. August 2002 vereinbart wurde, hat sich die Allianz AG in einer Verlustübernahmegarantie verpflichtet, sämtliche in der Zeit vom 22. August 2002 bis 31. August 2002 angefallene Verluste der AZ-Argos 3 zu übernehmen. Die Verlustübernahmegarantie gilt auch für den Fall, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Jahr 2003 nicht in das Handelsregister der AZ-Argos 3 eingetragen wird.

Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz AG und die Geschäftsführung der AZ-Argos 3 den nachstehenden gemeinsamen Bericht.

II. AZ-Argos 3 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

AZ-Argos 3 wurde am 22. August 2002 gegründet und ist unter HRB 144067 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Stammkapital der AZ-Argos 3 beträgt 36.000,00 Euro und wird vollständig von der Allianz AG gehalten. Geschäftszweck der AZ-Argos 3 ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften, zur eigenen Vermögensanlage.

Seit August 2002 hält die AZ-Argos 3 eine Beteiligung von knapp unter 100 % am Grundkapital der Lloyd Adriatico S.p.A., I - Triest, die zuvor von der Allianz AG gehalten wurde.

Als reine Vermögensverwaltungsgesellschaft vereinnahmt die AZ-Argos 3 in erster Linie Erträge aus Gewinnausschüttungen aus der von ihr gehaltenen Beteiligung. Daneben führt die verzinsliche Anlage der erhaltenen Gewinnausschüttungen zu Zinserträgen.

Die Gründungskosten belasten das Ergebnis der AZ-Argos 3 zum 31. August 2002. Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sowie der Verlustübernahmegarantie wurden diese vollständig von der Allianz AG ausgeglichen. Zukünftige Ergebnisse der Gesellschaft hängen im wesentlichen von der Schüttungspolitik der Lloyd Adriatico S.p.A., I – Triest, ab. Wie in den letzten beiden Jahren ist mit einer Gewinnausschüttung des Unternehmens zu rechnen, diese würde als Beteiligungsertrag in das Geschäftsjahr 2002/2003 der AZ-Argos 3 eingehen.

III. Wirtschaftliche Begründung

Die Allianz AG möchte die Führung der AZ-Argos 3 effektiv beeinflussen können. Aus diesem Grunde wird die AZ-Argos 3 durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Die Beherrschungskomponente stellt bei möglicher zukünftiger Aufnahme einer umsatzsteuerrelevanten unternehmerischen Tätigkeit außerdem die sofortige Herstellung einer umsatzsteuerlichen Organschaft der AZ-Argos 3 mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der AZ-Argos 3 für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies hat wegen der regelmäßig fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung von Konzernunternehmen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags werden ferner Gewinne und Verluste der AZ-Argos 3 der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. a. Ausführungen unter IV.2). Daher war der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages noch in 2002 erforderlich, um diesen Effekt noch im Gründungsjahr zu erzielen.

Für die AZ-Argos 3 ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Allianz AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der AZ-Argos 3, ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der AZ-Argos 3. Ein notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der AZ-Argos 3 zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages liegt vor.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz AG (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die AZ-Argos 3 ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der AZ-Argos 3 berechtigt ist. Die AZ-Argos 3 verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages, Geschäfte nur insoweit zu betreiben, als diese auch von der Allianz AG betrieben werden dürften, § 1 Abs. 1 Satz 2.

Die Allianz AG übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 durch ihren Vorstand aus. Weisungen bedürfen der Schriftform (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die AZ-Argos 3, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz AG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz AG der Gewinn der AZ-Argos 3 jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die AZ-Argos 3 mit Zustimmung der Allianz AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die AZ-Argos 3 Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz AG auch während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher freier Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der AZ-Argos 3 wäh-

rend der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer freie Rücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz AG herbeizuführen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1)

Die Allianz AG und AZ-Argos 3 haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der AZ-Argos 3 abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AZ-Argos 3 wurde am 17. Oktober 2002 in notarieller Form erteilt.

§ 4 Abs. 1 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der AZ-Argos 3 wirksam wird. Der Vertrag gilt dann - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem 22. August 2002 (Errichtung der Gesellschaft).

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zum Ablauf eines Geschäftsjahres vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3). Ein wichtiger Grund liegt nach § 4 Abs. 3 Satz 2 insbesondere vor, wenn Allianz AG an der AZ-Argos 3 nicht mehr unmittelbar beteiligt ist.

Im übrigen kann der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der AZ-Argos 3 ist, außenstehende Gesellschafter also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der Allianz AG im Sinne der § 293 a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der AZ-Argos 3 ist, waren eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

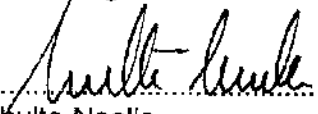
2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz AG sämtliche Geschäftsanteile an der AZ-Argos 3 gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (AZ-Argos 3) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz AG.

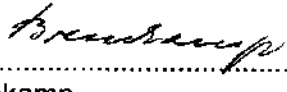
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die AZ-Argos 3 vorteilhaft ist.

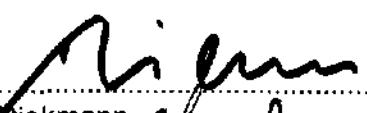
München, den 17. März 2003

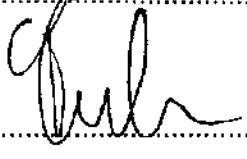
Allianz Aktiengesellschaft

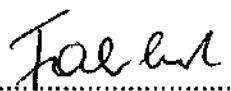

.....
Dr. Schulte-Noelle

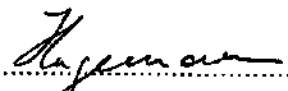

.....
Dr. Achleitner


.....
Breckamp



.....
Diekmann

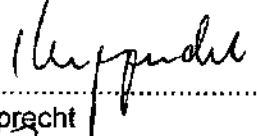

.....
Dr. Faber

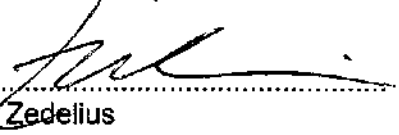

.....
Dr. Fahrholz


.....
Dr. Hagemann


.....
Dr. Müller

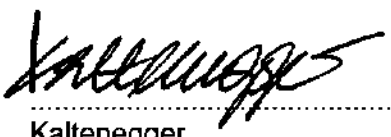

.....
Dr. Perlet


.....
Dr. Rupprecht


.....
Dr. Zedelius

AZ-Argos 3 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH


.....
Dr. Jung


.....
Kaltenegger